

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "UnternehmerAllianzSüd e.V." (im Folgenden kurz UnternehmerAllianzSüd genannt). Er hat seinen Sitz in Traunstein und ist in das Vereinsregister einzutragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung selbständiger Unternehmer zur Förderung ihrer Dynamik, Erhaltung ihrer Tatkraft und vorausschauenden Umsetzung ihrer Unternehmens-Visionen. Wir setzen uns ein in Unternehmenskrisen, um existenzbedrohlichen Situationen rechtzeitig vorzubeugen (Krisenprävention) bzw. die persönlichen Folgen für die Betroffenen zu mildern (Krisenbewältigung), unternehmerisches Potenzial zu erhalten, Handlungsfähigkeit zu sichern und unternehmerischen Neustart zu begünstigen im Sinne einer Kultur der zweiten Chance.

(2) Zu den Aufgaben zählen insbesondere

- der Aufbau und Einsatz eines Netzwerks aus spezialisierten Wissensträgern sowie Verbänden, Vereinen und öffentlichen Institutionen
- der Aufbau und Einsatz eines Wissens-Pools aus krisenrelevanten Erfahrungen und Wissensgebieten,
- die Weitergabe persönlicher Erfahrungen
- das Schaffen einer Plattform für den internen Austausch unter Mitgliedern
- die Verbesserung des öffentlichen Ansehens und des gesellschaftlichen Status von Unternehmern in bzw. nach der Krise.

(3) Schwerpunkt ist daher die Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der systematischen Förderung einer „Kultur der zweiten Chance“ unter Einbeziehung von

- a) Politik
- b) Meinungsbildnern
- c) Finanzwesen
- d) Erwachsenenbildung
- e) Medien
- f) Kommunikations-Plattformen wie
 - Reden und Vorträge bei geeigneten Veranstaltungen
 - Verbreitung von Informationsmaterial.

(4) Aufgabe des Vereins ist ferner die Erforschung, Entwicklung und Verbreitung von

- alternativen Wirtschafts-Modellen,
 - so zur Früherkennung unternehmerischer Krisen,
 - deren Vorbeugung und Vermeidung,
 - Gestaltung geeigneter Sanierungs-Modelle,
- aussichtsreichen Verhandlungspositionen und -strategien in Krisenlagen
- wertvollem Verhaltenskodex und hilfreichen Handlungsstrategien in Krisen und für eine zweite Chance (Restart)
- möglichen Partnerschaftsmodellen und Kooperationen in Krisen und zum Restart.

5) Dazu kann die UnternehmerAllianzSüd

- die Mitgliedschaft in anderen Verbänden, Vereinen oder Institutionen erwerben
- im Rahmen ihrer Aufgaben einen wirtschaftlichen Haushalt führen und sich an wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen.

Grundsätzlich ist die UnternehmerAllianzSüd weltanschaulich, parteipolitisch und religiös neutral.

§ 3 Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks (Zweckverwirklichung)

(1) Zur Erreichung seiner Ziele bemüht sich der Verein um alle Maßnahmen der direkten Förderung, der Vermittlungsförderung und der Multiplikatorenförderung, insbesondere

- a) in Zusammenarbeit und im Informationsaustausch mit den Mitgliedern als Wissensbedürftige und Wissensgeber
- b) öffentlichen Stellen, Instituten, Organisationen, Verbänden, Kirchen, Einrichtungen der Wissenschaft und Bildung sowie des Wirtschaftswesens in der Bundesrepublik Deutschland und in Ländern mit vergleichbarer Wirtschaftsstruktur;
- c) die Zusammenarbeit mit Presse, Rundfunk, Fernsehen und den übrigen Medien der Informations- und Kommunikationstechnologien.

(2) Der Verein kann einen Preis für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Krisenbewältigung vergeben. Ferner können besonders förderungswürdige Arbeiten und Studien zur Entwicklung und Weiterentwicklung von Maßnahmen im Bereich der unternehmerischen Krisenbewältigung ideell und/oder materiell unterstützt werden. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Grund ist, den Verein nicht zu binden sondern flexibel zu bleiben.

(3) Er kann Geschäftsstellen betreiben.

Darüber hinaus sollte sich der Verein nicht in Konkurrenz zu seinen Mitgliedern setzen, wenn diese z.B. eine PR oder Medienwerkstatt selbst unterhalten.

§ 4 Haushalt und Finanzen

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus

- a) Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens,
- b) Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen,
- c) Projektmitteln der öffentlichen Hand,
- d) zweckgebundenen Mitteln.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied der UnternehmerAllianzSüd können natürliche Personen werden, die unternehmerisch tätig sind. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Tätigkeit selbständig, angestellt oder als Organ ausgeübt wird.

(2) Mit Beschluss der Mitgliederversammlung können auf Vorschlag des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in den Verein erworben. Der schriftliche Aufnahmeantrag (bei Minderjährigen mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter) ist an den Vereinsvorstand und/oder den jeweiligen Geschäftsstellenleiter zu richten, der über die vorläufige Aufnahme entscheidet. Die endgültige Aufnahme erfolgt durch die nächstfolgende Mitgliedsversammlung. Dem Neumitglied ist im Anschluss hieran durch einfachen Brief die Mitgliedschaft zu bestätigen.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Rechte der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder haben das Recht,
 - ihr Stimmrecht nach Maßgabe dieser Satzung auszuüben
 - die Einrichtungen der UnternehmerAllianzSüd zu nutzen und an den Veranstaltungen nach Maßgabe dieser Satzung und der Geschäftsordnung teilzunehmen
 - sich über die Aktivitäten des Vereins zu informieren
 - in unternehmerischen Fragen die ehrenamtlichen Hinweise der UnternehmerAllianzSüd in Anspruch zu nehmen, sofern dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Die Leistungen erfolgen im Rahmen der organisatorischen, finanziellen und personellen Gegebenheiten des Vereins und nur nach bestem Wissen.

Ein Recht auf Erfüllung von Leistungen durch den Verein kann von einem Mitglied nicht gerichtlich eingeklagt werden.

(2) Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins, dessen Ziele und Aufgaben zu unterstützen.

(3) Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird erstmalig durch die Gründungsversammlung, danach durch Mitgliederversammlung festgelegt. Über den jeweils aktuellen Mitgliedsbeitrag, der ein Jahresbeitrag ist, geben die Geschäftsstellen Auskunft.

Reichen die Beiträge nicht aus, kann die Mitgliederversammlung eine Umlage bestimmen.

Über Anträge auf Stundung oder Erlass entscheidet der Vorstand.

(4) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch den Tod, Austritt, Streichen oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Auflösung des Mitglieders bzw. Löschung im Handelsregister.

(a) Der Austritt hat schriftlich an die zuständige Geschäftsstelle, hilfsweise an den Vorstand, zu erfolgen und ist jeweils unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.

(b) Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere folgende:

- Verhalten, das das Ansehen des Vereins oder seine Vereinsziele schädigt
- Die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
- Beitragsrückstände von mehr als zwei Monaten (falls nicht ein Erlass gemäß Abs. 3 vorliegt.)

Voraussetzung ist, dass der Vorstand das Mitglied schriftlich unter einer Fristsetzung von 4 Wochen abmahnt. Kommt das Mitglied innerhalb der Frist der Abmahnung nicht nach, kann es durch den Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. +Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wählt alle 5 Jahre nach Ablauf von 5 Jahren im Rahmen der darauffolgenden Versammlung den Vorstand. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzenden/Vorsitzende.

Bei dieser Mitgliederversammlung entscheidet diese, ob sich der Vorstand weiter aus zwei oder aber aus drei Mitgliedern zusammensetzt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmen die restlichen Mitglieder des Vorstandes, dessen Nachfolge. Bei Uneinigkeit hat dabei der/die Vorstandsvorsitzende zwei Stimmen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass ein Beirat eingerichtet wird. Die Zusammensetzung und die Anzahl der Beiratsmitglieder bestimmt dabei wiederum die Mitgliederversammlung.

(3) Für besondere Aufgaben oder Themenbereiche können ständige Arbeitskreise, ggf. auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, gebildet werden. Die Mitglieder der Arbeitskreise benennen aus ihrer Mitte - jeweils für die Dauer von einem Jahr - ihren Vorsitz und dessen Stellvertretung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Der Vorstand beruft die Versammlung durch schriftliche Einladung oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf eine Satzungsänderung ist in der Einladung gesondert und besonders (drucktechnisch und im Betreff) hinzuweisen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Stimmrechte für einen anderen in Vollmacht kann nur ein Mitglied des Vereins ausüben.

Auf der Basis einer Vollmacht kann ein Vereinsmitglied nur eines vertreten.

(3) Wenn ein Zehntel aller Mitglieder des Vereins schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragt, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, so ist der Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen sowie Angaben der Tagesordnung zur Einberufung verpflichtet.

(4) Die Mitgliederversammlung hat die in der Satzung bestimmten Aufgaben. Weiterhin wird unter anderem in der Mitgliederversammlung folgendes beschlossen:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes sowie Entlastung des Vorstandes (jährlich)
- b) Wahl der sonstigen Organe wie: Schriftführer, Kassenprüfung usw. (in 5-Jahres-turnus zusammen mit der Wahl des Vorstandes)

(5) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der (die) Vorstandsvorsitzende. Ist diese/r verhindert, so bestimmen die übrigen Mitglieder des Vorstandes aus dessen Reihen einen Stellvertreter/in.

(6) Die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich zu protokollieren. Bis zu dem Zeitpunkt zudem der Schriftführer durch die Mitgliederversammlung gewählt wurde, wird der Schriftführer durch den Vorstand bestellt. Das Protokoll ist von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

(7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: Der Kassenprüfer überprüft den Abschluss des Geschäftsjahres, die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte und die Richtigkeit der Unterlagen. Der Prüfungsbericht ist von ihm zu unterzeichnen. Der Kassenprüfer berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis. Im Anschluss hieran wird über die Entlastung des Vorstandes abgestimmt. Die Vorstandsmitglieder haben hier kein Stimmrecht.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins bis zu einer Zeichnungssumme von EUR 5.000,00 berechtigt. Darüberhinaus vertreten diese gemeinsam.

§ 10 Aufgaben und Beschlüsse des Vorstands

(1) Die Aufgaben des Vorstandes sind durch das Gesetz und im Übrigen durch die Satzung bestimmt.

(2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse können im sogenannten Umlaufverfahren geschlossen werden. Hierfür ist ein Protokoll/Schriftstück anzufertigen, das von allen Vorständen unter Angabe ihrer Stimme unterzeichnet werden muss. Dabei muss eindeutig aus dem Schriftstück hervorgehen, dass es sich um einen Vorstandsbeschluss handelt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

In Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

§ 12 Anfallberechtigung

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft, die es - wenn möglich - für ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sie wird vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bestimmt, bevor diese die Auflösung beschließt.

Vor dieser Mitgliederversammlung ist das Einverständnis der Körperschaft auf die das Vereinsvermögen anfällt, einzuholen. Hierfür ist der Vorstand zuständig.